

Mit dem Pferd unterwegs – in Wald und Flur

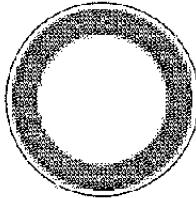
Immer wieder kommen die gleichen Fragen auf:
Darf ich in der freien Landschaft auf alten Wegen reiten? Brauche ich hierbei eine Reitplakette?
Darf ich in Freistellungsgebieten auf Wanderwegen reiten?
Dieses Merkblatt versucht die wichtigsten Fragen zu beantworten.

Wer ist eigentlich Reiter?

Eine Legaldefinition darüber, wer Reiter ist, ist weder in der StVO noch im Landschafts- oder in den Waldgesetzen zu finden. § 25 StVO unterscheidet jedoch eindeutig zwischen dem Begriff „Reiter“ und „Führer von Pferden“. Da sich diese Unterscheidung auch noch an zahlreichen anderen Stellen herleiten lässt, gehen wir davon aus, dass Führer von Pferden rechtlich nicht den Reitern gleichzusetzen sind.
Es reitet also nur, wer tatsächlich auf dem Pferd sitzt. Derjenige der sein Pferd führt ist nicht Reiter.
Die VFD, Arbeitskreis Reitrecht auf Bundesebene hat entschieden, eine deutliche Unterscheidung zwischen Reiten und Führen von Pferden zu machen.

Reiten im Straßenverkehr

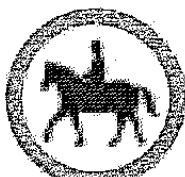
Das Reiten ist grundsätzlich auf allen, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen zulässig, die auch vom Fahrverkehr benutzt werden. Hierunter fallen Straßen, Plätze und Parkplätze ebenso wie die für den Kraftfahrzeugverkehr zugelassenen Waldparkplätze. Auch landwirtschaftliche Wege, sofern sie zur Benutzung von Fahrzeugen geeignet (befestigt) sind.
Für Reiter und Führer von Pferden gelten die für den gesamten Fahrverkehr einheitlich bestehenden Verkehrsregeln und Anordnungen sinngemäß.
Nicht zulässig ist das Reiten und Führen von Pferden auf Gehwegen und Radwegen und dort wo es durch Verkehrszeichen ausdrücklich verboten ist.
Wenn für Reiter und Führer von Pferden auch die Vorschriften des Fahrverkehrs sinngemäß gelten, werden sie nicht zu Fahrzeugen. Deshalb findet das folgende Verkehrszeichen auch auf Reiter und Führer von Pferden keine Anwendung



VZ 250

Gesperrt für Fahrzeuge aller Art
(gilt nicht für Tiere gem. § 28 StVO)

Das Reiten, nicht aber das Führen von Pferden, kann durch Verkehrszeichen (VZ) 250 mit entsprechendem Reitersymbol (VZ 258) überall dort, wo es erforderlich ist, verboten werden.



VZ 258: Verbot für Reiter

Verhalten im Straßenverkehr

§ 1 der Straßenverkehrsordnung verlangt von allen Verkehrsteilnehmern gegenseitige Rücksichtnahme. Dies bedeutet, dass Kraftfahrzeugführer Rücksicht auf Reiter nehmen müssen; also ihre Geschwindigkeit entsprechend verringern müssen und sich auch sonst so verhalten müssen, dass andere nicht unzumutbar belästigt, behindert, gefährdet oder geschädigt werden. Dies gilt analog aber auch für Reiter und Führer von Pferden, z.B. gegenüber Fußgängern und Radfahrern.

Reiten in der freien Landschaft

Das Reiten in der freien Landschaft und im Walde ist in Nordrhein-Westfalen durch das Gesetz zur Sicherung des Naturschutzes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz) geregelt.

Zur freien Landschaft gehören alle Gebiete, die nicht Wald sind und nicht Grünflächen innerhalb bebauter Ortsteile sind. Wald innerhalb bebauter Ortsteile zählt zur freien Landschaft ebenso das öffentliche Straßennetz.
§ 49 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes regelt die Betretungsbefugnis in der freien Landschaft allgemein.

Es wird erlaubt, private Wege und Pfade, Wirtschaftswege, Feldraine, Böschungen, Od- und Brachflächen und andere landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zum Zwecke der Erholung auf eigene Gefahr zu betreten.

§ 49 Abs. 2 räumt den Radfahrern sinngemäß die gleichen Rechte ein, beschränkt aber die Betretungsbefugnis dahingehend, dass diese nur auf privaten Wegen und Plätzen fahren dürfen.

Für Reiter wird die Betretungsbefugnis in der freien Landschaft in § 50 des Landschaftsgesetzes eingeschränkt.

Er erlaubt das Reiten in der freien Landschaft auch über den Gemeingebräuch an öffentlichen Verkehrsflächen hinaus auf privaten Straßen und Wegen. Also auch auf den Wegen, die nicht unbedingt für den Fahrverkehr geeignet sind. Für das Führen von Pferden ist hier kaum eine Einschränkung denkbar.

Verhalten in der freien Landschaft

Neben den bereits im Zusammenhang mit dem öffentlichen Straßenverkehr genannten Regeln, weist § 49 des Landschaftsgesetzes nochmals deutlich darauf hin.

„Radfahrer und Reiter haben auf Fußgänger besondere Rücksicht zu nehmen.“ Eine wichtige Bestimmung, die im Schadensfall den Reiter zu Schadensersatzansprüchen verpflichten kann.

Kaum eine Reiterpassprüfung verzichtet auf die eindringlichen Hinweise, dass an Fußgängern nur im Schritt und mit entsprechendem Abstand vorbeigehen werden darf. Wie man sieht auch nicht ohne rechtlichen Grund.

Reiten im Wald

Grundsätzlich ist das Reiten im Wald nur auf den nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung als Reitwege gekennzeichneten privaten Straßen und Wegen gestattet, das Führen von Pferden dort, wo er betreten werden darf.

Wald gemäß § 2 Bundeswaldgesetz ist jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche. Als Wald gelten auch kahlgeschlagene oder erlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs-

und Sicherungsstreifen, Waldblößen und Lüftungen, Waldwiesen, Wildäusungsplätze, Holzlagerplätze sowie weitere mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen. Diese Wege müssen also durch folgendes Verkehrszeichen gekennzeichnet werden:



Reitweg

Es verbietet gleichzeitig die Nutzung durch Fußgänger und Radfahrer.

Von der Kennzeichnungspflicht der Reitwege kann abgesehen werden, wenn mit nur geringem Reitaufkommen zu rechnen ist.

Welche Gebiete hier betroffen sind, muss bei der jeweiligen Unteren Landschaftsbehörde des Kreises oder der kreisfreien Stadt erfragt werden. In so genannten „Freistellungsgebieten“ ist das Reiten auf allen privaten Straßen und Wegen zulässig, mit Ausnahme der Wanderwege, und Wanderpfade sowie Sport- und Lehrpfade, die nicht zugleich als für Reiter mitnutzbare Wanderwege gekennzeichnet sind.

Solche mitnutzbaren Wege müssen durch folgendes Zeichen gekennzeichnet sein: (Schild mit weißem Hufeisen)



Mitbenutzung von Wanderwegen

Verbotschilder machen grundsätzlich nur in „Freistellungsgebieten“ Sinn. So können private Wege und Plätze durch VZ 250 mit Rollersymbol (VZ 258 s. oben) gesperrt werden.

In Nordrhein-Westfalen sind auch folgende Verkehrszeichen zum Sperren von Flächen zulässig, die mit Genehmigung der Unteren Landschaftsbehörde aufgestellt werden. Es handelt sich dabei um eine weiße Hand auf grünem Grund nach folgendem Muster:



Die Aufschrift „BITTE nicht betreten und nicht reiten“ ist ebenfalls möglich.

Innerhalb der Stadt Hagen gibt es keine Freistellungsgebiete.

Verhalten im Wald

Neben den bereits geschilderten allgemeinen Regeln ist im Wald grundsätzlich auf andere Erholungssuchende Rücksicht zu nehmen. Die Reitbefugnis findet auch eindeutig dort ihre Grenzen, wo wildlebende Tiere über Gebühr in ihrem Lebensraum gestört werden.

Reiten in Naturschutzgebieten

Das Reiten in Naturschutzgebieten ist nur auf Straßen und Wegen zulässig. Hier ist das Reiten z.B. auf Stoppelfeldern oder Brachflächen nicht erlaubt. Handelt es sich bei den Naturschutzgebieten oder Teilen davon um Wald, so ist das Reiten außerhalb von öffentlichen Straßen nur auf ausgewiesenen Reitwegen zulässig. Ohne Frage sollten solche Schutzgebiete auch unter Reitern besondere Berücksichtigung finden.

Mitführen von Hunden

Im Wald dürfen Hunde außerhalb von Wegen nur angeleint mitgeführt werden.

Es muss also die Gewähr übernommen werden können, dass der Hund in jeder Situation die Wege nicht verlässt, dass also ständig auf ihn eingewirkt werden kann. Dies dürfte vom Pferd aus nur mit einer guten Ausbildung des Hundes möglich sein. Eine Belästigung anderer Erholungssuchender ist sonst unvermeidlich.

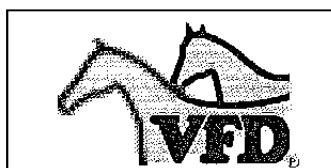
Kennzeichnung der Pferde

Wer in der freien Landschaft oder im Wald reitet, muss ein gut sichtbares, am Pferd beidseitig angebrachtes



gültiges Kennzeichen führen. Die Kennzeichen sind hierbei beidseitig am Zaumzeug zu befestigen. Es ist ein Kennzeichen nach folgendem Muster anzubringen:

Das Reitkennzeichen muss mit einer für das laufende Jahr gültigen Reitplakette versehen sein. Kennzeichen und Plaketten können bei der Unteren Landschaftsbehörde des jeweiligen Kreises erworben werden.



Vereinigung der
Freizeitreiter und – Fahrer
in Deutschland